

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2000.00020 vom 10. Januar 2001

ZH Verwaltungsgericht, 2001-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2000.00020

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2000.00020 du 10 janvier 2001

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2000.00020 del 10 gennaio 2001

Regeste

Steuersicherung | Hat ein Pflichtiger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann eine Sicherstellungsverfügung nach § 181 StG ohne weiteres erfolgen (E. 1). Ob eine fehlerhafte Zustellung des angefochtenen Entscheids vorliegt, kann offengelassen werden, da dem Pflichtigen ohnehin kein Nachteil erwachsen ist (E. 2). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Hat der Steuerpflichtige einen Vertreter bestimmt, sind nach § 127 Abs. 2 StG Verfügungen und Entscheide in der Regel dem Vertreter zuzustellen; doch ist auch die Zustellung an den Steuerpflichtigen gültig. Ist die Zustellung einer Verfügung oder eines Entscheids fehlerhaft, etwa weil sie an den Steuerpflichtigen statt an den Vertreter oder trotz Beendigung des Vertretungsverhältnisses an den früheren Vertreter erfolgt ist, so erweist sie sich regelmässig nicht als nichtig. Vielmehr gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass dem Betroffenen aus mangelhafter Eröffnung kein Nachteil erwachsen darf (vgl. Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt am Mai 1990; Nr. 84 B VI; Art. 38 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren). Diesem Grundsatz wird nach der Rechtsprechung schon dann Genüge getan, wenn eine objektiv mangelhafte Eröffnung trotz des Mangels ihren Zweck erreicht. Das bedeutet, dass aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen ist, ob der Steuerpflichtige durch den Eröffnungsmangel tatsächlich irreführt und dadurch benachteiligt worden ist. Richtschnur für die Beurteilung dieser Frage ist der Grundsatz von Treu und Glauben, an welchem die Berufung auf Formmängel in jedem Fall ihre Grenze findet (vgl. Martin Zweifel, in Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2b, Basel 2000, Art. 116 DBG N. 42 mit Hinweisen, und Art. 117 DBG N. 29). Der Rekurrent hat ungeachtet der geltend gemachten fehlerhaften Zustellung an seinen früheren Vertreter rechtzeitig durch seinen neuen Vertreter gegen die Sicherstellungsverfügung Rekurs an das Verwaltungsgericht erheben können. Ist ihm somit kein Nachteil erwachsen, so bleibt der angebliche Eröffnungsmangel ohne Rechtsfolgen.

E. 3

Soweit der Rekurrent im Übrigen das Vorgehen der Steuerbehörde im Zusammenhang mit der gestützt auf die angefochtene Sicherstellungsverfügung erfolgten Verarrestierung seines Postcheckkontos beanstandet, ist auf den Rekurs nicht einzutreten. Denn derartige Rügen sind im Vollstreckungsverfahren anzubringen. Gleiches gilt auch für die Betreibungsankündigung und für die Aufhebung der Schweigepflicht der AHV-Behörden gegenüber den Betreibungsämtern.

E. 4

Der Rekurs ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. ... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.